



# Gemeinde Geboltskirchen

Pol. Bezirk Grieskirchen  
4682 Geboltskirchen 46

E-Mail: office@geboltskirchen.at  
Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

Zahl:  
004-1-2793/2005

Lfd.Nr.:  
08/2005

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem 15. Dezember 2005  
um 19.30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde.

### Anwesende:

1. Bgm. Alois Kastner, Vorsitzender
2. Friedrich Pramendorfer, Mitglied ÖVP
3. Franz Zöbl, Mitglied ÖVP
4. Rudolf Hörmandinger, Mitglied ÖVP
5. Maria Payrhuber, Mitglied ÖVP
6. Siegfried Kirchsteiger, Mitglied ÖVP
7. Rudolf Waldenberger, Mitglied ÖVP
8. DI Günter Humer, Mitglied ÖVP
9. Mag. Wilfried Zweimüller, Mitglied SPÖ
10. Friedrich Kirchsteiger, Mitglied SPÖ
11. Anton Höfer, Mitglied SPÖ
12. Josef Dallinger, Mitglied SPÖ
13. Rupert Pillweiß, Mitglied SPÖ
14. Wolfgang Spicker, Mitglied FPÖ
15. Rupert Hattinger, Mitglied ULG

### Ersatzmitglieder:

16. Rudolf Haginger, Ersatzmitglied ÖVP
17. Gerhard Möseneder, Ersatzmitglied SPÖ
18. Walter Rebhan, Ersatzmitglied SPÖ
19. Beate Rödhammer, Ersatzmitglied ULG

### Anwesende Ersatzmitglieder:

Rudolf Haginger  
Gerhard Möseneder

Walter Rebhan  
Beate Rödhammer

### Leiter des Gemeindeamtes:

AL Herbert Bischof

**Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):**

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

**Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):**

keine

**Es fehlen:**

<b>entschuldigt:</b>	<b>unentschuldigt</b>
Ing. Wolfgang Waldenberger, ÖVP Hubert Wiesinger, ÖVP Johann Schoberleitner, SPÖ Norbert Thalbauer, SPÖ Josef Steiner, ULG	---

**Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):**

AL Herbert Bischof

**Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass**

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 06. Dezember 2005 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 27. Oktober 2005 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

**Tagesordnung:**

1. Leseordnung der öffentlichen Bücherei – Änderung der Lesegebühren
2. Dienstbarkeitsvertrag für Löschwasserstelle – Scheibmeir Maximilian - Gemeinde Geboltskirchen
3. Ehrung für verdiente Gemeindeglieder
4. Ansuchen um Bedarfszuweisungen für 2006 – Prioritätenreihung
5. Änderung der Indirekteinleiterverordnung - Beschluss
6. Änderung der Abfallordnung – Beschluss
7. Änderung der Kanalgebührenordnung – Beschluss
8. Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsausschusses vom 06. Dezember 2005
9. Mittelfristiger Finanzplan 2006 – 2009
10. Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2006
11. Voranschlag für das Finanzjahr 2006
12. Kassenkredit für das Finanzjahr 2006
13. Allfälliges

**TOP 1: Leseordnung der öffentlichen Bücherei – Änderung der Lesegebühren****Amtsvortrag:**

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 01. Dezember 2005 die Änderungen der Lesegebühren beraten, die von der öffentlichen Bücherei wie folgt vorgeschlagen wurden:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	bisher: € 2,20	neu: € 4,00
Erwachsene	bisher: € 5,10	neu: € 7,00
Familienpauschale	bisher: € 7,30	neu: € 11,00
Internetnutzung künftig gratis		

Aus der geplanten Erhöhung sollen voraussichtlich jährlich Mehreinnahmen von € 200,- erreicht werden. Dieser Betrag soll der öffentlichen Bücherei zum Medienankauf zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass eine Lesegebührenerhöhung im Ermessen der Büchereimitarbeiter liegt. Daher sollen die vorgeschlagenen Tarife für das Kalenderjahr 2006 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die ausgearbeitete Leseordnung stellt sich wie folgt dar:

## **LESEORDNUNG DER GEMEINDEBÜCHEREI GEBOLTSKIRCHEN**

1. Die Einschreibung erfolgt kostenlos.
2. Es wird gebeten bei der Einschreibung persönlich zu erscheinen.
3. Die Entlehnungsfrist beträgt drei Wochen. Bei Fristverlängerung wird gebeten das Buch mitzubringen.
4. An einem Ausleihtag kann nur ein Buch pro Person entlehnt werden.
5. Die Lesegebühr beträgt pro Kalenderjahr für:
 

* Erwachsene	€ 7,00
* Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 4,00
* Familienpauschale	€ 11,00
6. Familienpauschale: eine Familie besteht aus mindestens einem Erwachsenen und einem Kind. Alle weiteren Personen einer Familie unter 18 Jahre sind im Familienpauschale inbegriffen.
7. Von Urlaubsgästen wird bei der Einschreibung die Vorlage eines Personalausweisdokumentes verlangt.

8. Für Gäste, Urlauber usw. beträgt die Leihgebühr € 0,40 pro Band.
9. Internetnutzung kostenlos
10. Die CD-Leihgebühr beträgt € 1,50
11. Bei schriftlicher Mahnung beträgt die Mahngebühr mindestens € 0,40 pro Band.
12. Bleibt die Mahnkarte unbeachtet, so müssen weitere Maßnahmen erfolgen.
13. Die Bücher sind Kulturwert und öffentliches Gut. Sie sind deswegen schonend zu behandeln.
14. Bei starker Beschädigung oder Verlust von Büchern muß der Leser für den Schaden aufkommen.
15. Aus der Bücherei ausgeliehene Bücher dürfen nicht weiterverliehen werden.
16. Jede Adreßänderung bitten wir der Bücherei sofort mitzuteilen.
17. Der Leser kann sich jederzeit frei mit dem Büchereileiter aussprechen. Er soll seine Anregungen und Beschwerden, seine Wünsche und seine Kritik zum Ausdruck bringen.
18. Die Öffnungszeiten der Bücherei sind beim Gemeindeamt und am Gebäude der Bücherei angeschlagen und ersichtlich.

Diese Leseordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluß vom 15. Dezember 2005 genehmigt, mit der die Leseordnung vom 12. Dezember 2002 abgeändert wird.

### **Beratungsverlauf:**

Kulturausschussobmann Mag. Wilfried Zweimüller bringt dem Gemeinderat das Beratungsergebnis bezüglich der vorgeschlagenen Lesegebührenänderung zur Kenntnis.

GR Rudolf Waldenberger kritisiert, die Prozentuell gesehen, sehr große Erhöhung und wünscht sich künftig eine schrittweise Anpassung mit mehr Augenmaß.

GR Mag. Wilfried Zweimüller ergänzt, dass die von der Bücherei vorgeschlagenen Gebühren als vertretbar bzw. sehr angemessen beurteilt werden können und daher eine Anpassung in der vorgelegten Form durchgeführt werden sollte.

### **Antrag :**

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorliegenden Leseordnung der Gemeindebücherei die Zustimmung zu erteilen.

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

<b>TOP 2:                    <u>Dienstbarkeitsvertrag für Löschwasserstelle – Scheibmeir Maximilian - Gemeinde Geboltskirchen</u></b>
---

### **Amtsvortrag:**

Von Herrn Maximilian Scheibmeir wird der Freiwilligen Feuerwehr Geboltskirchen die nicht mehr in Benützung befindliche flüssigkeitsdichte Senkgrube als Löschwasserstelle zur Verfügung gestellt. Diese Löschstelle mit ~ 40 m<sup>3</sup>-Fassungsvermögen würde die Löschwasserversorgungslage in der Ortschaft Roßwald wesentlich verbessern und daher soll auch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Grundbesitzer abgeschlossen werden. Für die Nutzung als Löschteich sind nur geringfügige Adaptierungsarbeiten wie zB das Anbringen einer Ansaugkupplung notwendig.

Der ausgearbeitete Dienstbarkeitsvertrag stellt sich wie folgt dar:

## DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen den Dienstbarkeitsgebern:

im folgenden kurz **Dienstbarkeitsgeber** genannt – einerseits und der

im folgenden kurz **Gemeinde** genannt – als Dienstbarkeitsberechtigte andererseits, wie folgt:

1. Grundbücherlicher Eigentümer der dienenden Grundstücke

**Scheibmeir Maximilian**, geb.: 04. Juli 1934, 4682 Geboltskirchen, Roßwald 2

2. Der Dienstbarkeitsgeber räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitz der dienenden Grundstücke der Gemeinde mit deren Einverständnis entsprechend der beigefügten und einen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageskizze vom 11. November 2005, folgende Dienstbarkeit ein:

- a) auf dem Grundstück GST-Nr. 402/2 – KG Niederentern (44115) eine Löschwasserstelle nach der beiliegenden Lageskizze zu errichten bzw. zu übernehmen, zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, die dienenden Grundstücke durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere die Feuerwehr zu betreten und auf den Grundstücken auch unter Heranziehung entsprechender Arbeitsgeräte die erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

- b) Die Gemeinde ist berechtigt, durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr, vom nächsten öffentlichen Weg über die Grundstücke zur Löschwasserstelle zu- und von dieser wegzugehen und mit allen Fahrzeugen zu fahren.

- c) Die Gemeinde hat das Recht, zur Speisung der Löschwasserstelle das erforderliche Wasser auf den Grundstücken

und zwar Quellwasser, Drainagewässer, Dachwässer usw. zu sammeln, zu entnehmen und über die Grundstücke

abzuleiten, sowie die hiezu erforderlichen Errichtungs-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durch die von ihr beauftragten Personen und insbesondere durch die Feuerwehr durchzuführen.

3. Die unter Punkt 2 dieses Vertrages genannten Dienstbarkeiten werden unentgeltlich und befristet bis zum 31. Dezember 2015 eingeräumt.

4. Die Errichtung und der Betrieb von Löschwasserstellen ist eine Angelegenheit der feuerpolizeilichen Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 2, Z. 9, der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91 und nach § 5, Abs. 1, lit. 3, des OÖ. Feuerpolizeigesetzes, LGBl. Nr. 113/1994 in Verbindung mit § 17 ff Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985 zu erfüllen hat.

Gemäß § 2, Z. 2 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 ist die Befreiung von Gebühren, Abgaben, Verwaltungsabgaben sowie von Gerichts- und Justizgebühren gegeben.

5. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

6. Der vorliegende Vertrag wird nur in einer Urschrift errichtet, welche der Gemeinde gehört, während die Vertragspartner nur eine einfache Durchschrift, über ihr Verlangen und auf ihre Kosten aber auch eine gerichtlich beglaubigte Durchschrift, erhalten.

7. Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2005 genehmigt.

**Beratungsverlauf:**

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und spricht Herrn Scheibmeir den Dank für die zur Verfügungstellung des Löschwasserbehälters aus.

GR Franz Zöbl erläutert, dass die Saugstelle für die Löschwasserversorgungssituation von Roßwald wichtig ist, da somit die Erstversorgung gewährleistet sei, bis eine Zubringerleitung vom Schwimmteich in Lucka aufgebaut werden kann.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 3: Ehrung für verdiente Gemeindebürger****Amtsvortrag:**

Der Gemeinderat kann gemäß § 16 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, durch Ehrung auszeichnen.

Herr Josef Seiringer (vlg. Hofbauer), geb.: 12.01.1936, wohnhaft in 4682 Geboltskirchen 12, hat sich für die Gemeinde Geboltskirchen in verschiedenen ehrenamtlichen Funktionen sehr engagiert und deshalb wird auch der Vorschlag an den Gemeinderat gerichtet, ihm die Goldene Ehrennadel der Gemeinde Geboltskirchen zu verleihen.

Herrn Seiringer wurde am 14. November 2005 das „Silberne Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich“ durch Herrn Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer verliehen:

Kurzüberblick von seinem Wirken:

Herr Josef Seiringer führte mit seiner Frau nach dem Tod des Vaters den elterlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. 1964 entschloss er sich das Wohnhaus umzubauen um 5 Fremdenzimmer mit 10 Betten zu errichten. Der Grundstein für Urlaub am Bauernhof war gelegt. Aufgrund des großen Erfolges wurde 1992 ein Betrieb zugekauft und das Gebäude zu Ferienwohnungen umgewandelt.

Neben seiner Tätigkeit als Landwirt engagierte er sich wie folgt:

1964 – 2004: Obmann der Wassergenossenschaft Geboltskirchen – er hat in dieser Funktion wesentlich am Auf- und Ausbau bzw. an der Modernisierung mitgewirkt und so auch Pionierarbeit in der Wasserversorgung geleistet

Im Jahr 1974 war er wesentlich an der Gründung des bäuerlichen Gästerings Innviertel/Hausruckwald beteiligt, dessen Obmannschaft er sogleich bis 1994 übernahm.

Gemeinderat von Geboltskirchen: 1967 - 1973

Über die Verleihung einer Auszeichnung hat der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

**Beratungsverlauf:**

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis und ergänzt, dass Herr Seiringer ein Pionier im Bereich des örtlichen Tourismus war und er viele gute Ideen eingebracht und auch umgesetzt hat. Aber speziell auch für seine Verdienste um die örtliche Trinkwasserversorgung soll ihm die Ehrung zuerkannt werden.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, Herrn Josef Seiringer die „Goldene Ehrennadel“ der Gemeinde Geboltskirchen zu verleihen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 4: Ansuchen um Bedarfszuweisungen für 2006 – Prioritätenreihung****Amtsvortrag:**

Zur Antragstellung für neue Vorhaben wurde vom Amt der OÖ. Landesregierung/Abt. Gemeinden unter dem Aktenzeichen Gem-310001/1155-2005-Mt grundsätzlich folgendes mitgeteilt:

Durch die zahlreichen Vorhabensgenehmigungen und Förderungszusagen sowohl für das Jahr 2006 als auch bereits für die folgenden Jahre sind die dem Gemeindereferat zur Verfügung stehenden Finanzmittel weitestgehend disponiert. Bei den im abgelaufenen Jahr abgehaltenen Sprechtagen wurden mit den zuständigen Gemeindereferenten mehrjährige Projektplanungen und Förderungsfestlegungen vorgenommen. Ein finanzieller Spielraum für neue zusätzliche Förderungszusagen in den nächsten Jahren ist daher nicht mehr gegeben.

Im Jahr 2006 wird das Schwergewicht des Gemeindereferates auf die Ausfinanzierung von laufenden Vorhaben, auf die Beseitigung von Finanzierungslücken bereits abgeschlossener Vorhaben sowie auf die Finanzierung von Kostenerhöhungen gelegt. Bei einer Genehmigung bzw. Finanzierung völlig neuer Projekte werden die bisher laufenden Gemeindeprojekte berücksichtigt.

Das Einbringen von BZ-Anträgen für das Jahr 2006 für völlig neue Vorhaben, die noch in keiner mit dem Referenten abgestimmten Projektplanung enthalten sind, soll daher unterbleiben.

Von dieser Regelung ausgenommen sind: Ausgleich des ordentlichen Haushaltes, unaufschiebbare dringende Maßnahmen (z.B. wenn Gefahr in Verzug gegeben ist) sowie Vorhaben, die andere Referate im gleichen Prozentausmaß mitfordern.

Eine Gemeinde hat ihre Vorhaben nach Priorität zu reihen. Bei einer Änderung der Prioritätenreihung kann ein neues Vorhaben zu Lasten eines allenfalls bereits genehmigten – noch nicht begonnenen - Vorhabens vorgezogen werden.

Bemühungen zur Realisierung von Bauvorhaben in Kooperation mit einer oder mehreren Gemeinden werden unterstützt und bevorzugt behandelt.

Die Gemeindereferenten behalten sich vor, aus überregionalen oder sonstigen Gesichtspunkten (z.B. Arbeitsplatzsicherung) besondere Förderschwerpunkte zu setzen. Für Vorhaben, die Reithallen, Flugplätze, Golfplätze und Segelboothäfen betreffen, werden grundsätzlich keine Bedarfszuweisungen gewährt.

Auf Grund der nicht abschätzbaren Einnahmeentwicklungen bei den Ertragsanteilen einerseits und unter Berücksichtigung der Vorgaben im Ö. Stabilitätspakt andererseits ist bei den geplanten Vorhaben - im Hinblick auf die dauerhafte Erreichung gesunder und stabiler Gemeindefinanzen - eine Verkürzung des Realisierungsbeginnes hin zum tatsächlichen Finanzierungs- und Förderungsbeginn unbedingt anzustreben. Zwischenfinanzierungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

➤ **Für folgende Vorhaben soll eine Einreichung durchgeführt werden:**

- 1. Abdeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2005**
- 2. Straßeninstandhaltungen in der Gemeinde Geboltskirchen \***

\* Das Straßensanierungsprojekt wurde durch den Bauausschuss erstellt und in der vorliegenden Form beschlossen, um in den kommenden Jahren die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen in Geboltskirchen durchführen zu können.

**In den ergänzenden Bestimmungen von der Abteilung Gemeinden zum oben angeführten Erlass sind bei der Abwicklung der angeführten Projekte folgende Richtlinien verbindlich zu beachten:**

**Straßenbauten:**

Für Straßenbaumaßnahmen einer Gemeinde ist grundsätzlich nur ein Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen erforderlich. Die dem Straßenbaureferat bekannt gegebenen jährlichen Kosten sollten sich mit der im BZ-Antrag enthaltenen Summe decken. Es sind mehrjährige Straßenbauprogramme zu erstellen; hiezu sind auch mehrjährige Mittelzusagen der beteiligten Förderreferate vorzulegen. Eine gleichzeitige Förderung von mehreren Straßenbauprogrammen nebeneinander ist nicht mehr möglich.

Für die Erstellung von Finanzierungsplänen sind die tatsächlich zugesicherten Landeszuschüsse ein wesentlicher Bestandteil. Im Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungen ist dies entsprechend zu dokumentieren. Kopien von schriftlichen Zusicherungen sind entweder dem Antrag anzuschließen bzw. später einlangende Zusicherungen sind nachzureichen. Das Gemeindereferat entscheidet allenfalls über den finanzierbaren Rahmen. Mit einer Fortsetzung der Förderung aus Bedarfszuweisungen im bisherigen Umfang kann in Hinkunft nicht mehr gerechnet werden.

**Genehmigungsvorbehalt:**

Für Bauvorhaben einer Gemeinde und die finanzielle Beteiligung einer Gemeinde an einem fremden Bauvorhaben ist eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990 nicht erforderlich, wenn der – auch auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilte – Geldbedarf ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt. Nach § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 darf jedoch ein Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Dazu wird festgestellt, dass Vorhaben, die ohne gesicherte Finanzierung begonnen bzw. auch schon durchgeführt wurden und für die im Nachhinein eine Bedarfszuweisung gewährt werden soll, nachträglich ausnahmslos nicht gefördert werden.



**Gemeindebeiträge:**

Da häufig von Vereinen und anderen juristischen oder natürlichen Personen direkt bei der Abteilung Gemeinden die Gewährung einer Bedarfszuweisung beantragt wird, wird darauf hingewiesen, dass nur Gemeinden dafür ansuchen können und von dieser ein Bedarfszuweisungsantrag vorliegen muss. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass solche Ansuchen (z.B. Pfarre, Sportverein, etc.) oftmals nicht einmal mit der Gemeinde abgesprochen bzw. akkordiert worden sind. Im Hinblick auf die von der Gemeinde zu erstellende mittelfristige Finanzplanung und unter Berücksichtigung auf die geltende Prioritätenreihung werden diese (formlosen) Ansuchen nicht behandelt bzw. berücksichtigt. Da es beim Bau von Sportprojekten vermehrt zu Kostenerhöhungen kommt, sind die Vereine als Träger der Einrichtungen auf die Einhaltung der vorgegebenen Errichtungskosten zu verpflichten (ua. Haftungsübernahme); Kostenerhöhungen gehen zu Lasten der Vereine.

Generell gilt für die Leistung von Gemeindebeiträgen an Vereine, Verbände (inkl. Gemeindeverbände), dass der schriftliche Nachweis (in Form von Belegen und Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen) zu erbringen ist. Der erbrachte Nachweis ist bereits von der Gemeinde zu prüfen.

**Kostendämpfungsverfahren und Kostensteigerungen:**

Das Kostendämpfungsverfahren für Hochbauvorhaben ist ab einer Höhe von 100.000,- Euro inkl. USt. der geschätzten Gesamtkosten zwingend erforderlich und wird künftig in der Regel erst 2 Jahre vor einem möglichen Baubeginn eingeleitet. Für Tiefbauvorhaben (z.B. Ortsplatzgestaltung) wird ein analoges Prüfverfahren durchgeführt. Vorhaben sind im Rahmen der zugesagten bzw. genehmigten Gesamtkosten zu realisieren. Zur kontinuierlichen Sicherung der Finanzierung von Bauvorhaben ist es ratsam, dass bei laufenden Vorhaben auf die Entwicklung der Baukosten geachtet und auf allenfalls eintretende Kostensteigerungen jährlich Bedacht genommen und auf die zu dieser Steigerung führenden Gründe ausführlich eingegangen wird. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die von den Gemeinden bekannt gegebenen Kostenplanungen dem aktuellen Stand entsprechen. Unbedingt notwendige und vorhersehbare Kostenerhöhungen bei laufenden Vorhaben im Laufe des Haushaltsjahres sind unverzüglich der Abteilung Gemeinden und der allenfalls federführenden Fachabteilung des Landes bekannt zu geben. Für Mehrkosten durch zusätzliche Baumaßnahmen, die die Obergrenze des genehmigten Kostenrahmens überschreiten, sowie für nicht durch Indexsteigerung bedingte Kostenerhöhungen, zu deren Bedeckung zusätzliche Bedarfszuweisungen erforderlich sind, ist umgehend die vorherige Zustimmung des Gemeinderates einzuholen bzw. das Einvernehmen mit diesem herzustellen. Kostenüberschreitungen durch Projektänderungen oder Projekterweiterungen, die nicht mit dem Gemeinderat abgestimmt sind, werden nicht abgedeckt. Es wird darauf hingewiesen, dass Bedarfszuweisungsmittel, die für die Finanzierung einer Kostenerhöhung bzw. -Überschreitung erforderlich werden, von einem anderen bereits zugesagten Vorhaben der Gemeinde herangezogen werden können; neue (bereits zugesagte Vorhaben) werden daher entweder aufgeschoben oder zur Gänze gestrichen.

**Beratungsverlauf:**

Bauausschussobmann Friedrich Pramendorfer erläutert dem Gemeinderat das erarbeitete mehrjährige Straßensanierungsprojekt und stellt kurz die wesentlichsten Baumaßnahmen vor. Weiters führt er aus, dass für das Finanzjahr 2006 zwei Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln erstellt wurden und vorgeschlagen wird mit Priorität 1 den Ausgleich OH 2005 und mit Priorität 2 die Straßeninstandhaltungen einzureichen.

GR Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage wann mit der Amtsgebäudesanierung begonnen werden kann.

AL Herbert Bischof führt dazu aus, dass aufgrund des Vorsprachetermines vom 12. April 2005 bei Herrn LR Dr. Josef Stockinger im Jahr 2006 mit den Planungen begonnen werden kann. Das Ergebnis des angeführten Gespräches wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 25. August 2005 zur Kenntnis gebracht, indem auch die weiteren Vorhaben wie Neubau eines

Feuerwehrhauses und Neubau einer Zielsporthalle bezüglich der möglichen Umsetzungszeitpunkte angeführt sind.

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat die Prioritätenreihung der bereits eingereichten Vorhaben zur Kenntnis:

- 1.) Sanierung der Volksschule Geboltskirchen
- 2.) Bauhofsanierung – 3. Bauetappe
- 3.) Sanierung Amtsgebäude
- 4.) Neubau eines Feuerwehrhauses
- 5.) Neubau einer Zielsporthalle

Weiters wird diese Reihung um die zwei neu zu beschließenden Anträge erweitert.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt folgende Anträge auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für das Jahr 2006 zu beschließen:

1. Abdeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2005
2. Straßeninstandhaltungen in der Gemeinde Geboltskirchen

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 5: Änderung der Indirekteinleiterverordnung - Beschluss**

**Amtsvortrag:**

Von der Geschäftsstelle des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal wurden die neuen Tarife für das Jahr 2006 bezüglich der Erstellung von Indirekteinleiterverordnungen wie folgt bekannt gegeben und daher der nachstehende Verordnungsentwurf erstellt:

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 15. Dezember 2005 mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2001 i.d.g.F. (Indirekteinleiterverordnung) abgeändert wird.

**I.**

Der § 5 AGB des Reinhaltungsverbandes Oberes Trattnachtal soll lauten:

**HÖHE DER AUFWANDSERSÄTZE**

Der Aufwandsersatz für die Indirekteinleitung von Abwasser beträgt:

- Indirekteinleiter bis 5 m<sup>3</sup>  
Tagesabwassermenge..... € 243,93 exkl. MWSt.
- Indirekteinleiter über 5 m<sup>3</sup> bis  
50 m<sup>3</sup> Tagesabwassermenge..... € 405,86 exkl. MWSt.
- Indirekteinleiter über 50 m<sup>3</sup>  
Tagesabwassermenge..... € 609,31 exkl. MWSt.

**II.****INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

**Beratungsverlauf:**

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag mit dem Verordnungsentwurf zur Kenntnis..

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, die Indirekteinleiterverordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 6: Änderung der Abfallordnung – Beschluss****Amtsvortrag:**

Der Unterausschuss hat in seinen Sitzungen vom 06. Oktober 2005 und 17. November 2005 die Änderungen der Abfallordnung beraten, die aufgrund einer Gesetzeswidrigkeit im § 6 Anzahl der Abfallbehälter notwendig geworden ist. Die ausgearbeitete Abfallordnung wurde der Umweltrechtsabteilung zur Vorbegutachtung vorgelegt und im Schreiben vom 14.11.2005 unter dem Aktenzeichen UR-160370/16-2005-We für in Ordnung befunden.

Von der Umweltrechtsabteilung wurde ursprünglich zu § 6 Anzahl der Abfallbehälter Absatz B folgendes mitgeteilt:

„Gemäß § 8 Abs. 1 OÖ. AWG 1997, hat die Sammlung (Erfassung) durch die Abholung der Abfälle von den Haushalten in regelmäßigen, sechs Wochen nicht übersteigenden, Abständen zu erfolgen. Die ausnahmsweise Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken für 1 und 2 Personenhaushalten bei der quartalsmäßig pro Haushaltsmitglied ein 60 l Müllsack vorgesehen ist, entspricht daher nicht den gesetzlichen Bestimmungen das zur Berechnung der Behältergröße ein Abfallvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen werden muss und die sechs wöchige Abholfrist nicht überschritten werden darf“.

Um den von Seiten der Umweltrechtsabteilung geforderten ordnungsgemäßen Rechtszustand wieder herzustellen, wurde bezüglich der ausnahmsweisen Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken folgende Lösung ausgearbeitet: pro Haushaltsmitglied werden im Zuge der quartalsmäßigen Vorschreibung künftig zwei Müllsäcke mit je 30 l zur Verfügung gestellt.

## Abfallordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 15. Dezember 2005, mit der eine Abfallordnung der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 10 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997 (O.ö. AWG 1997), LGBl 86/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2005 wird verordnet:

### § 1

#### Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und sperrigen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr:
- (3) Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt für die regelmäßige Erfassung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle keine öffentliche Abfallabfuhr.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind Stoffe im Sinne von Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind feste Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, wie
  - a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) feste pflanzliche Abfälle, insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
  - c) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
  - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt, und
  - e) andere als oben genannte organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
- (4) Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall ist vorwiegend fester Abfall aus Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, der in seiner Zusammensetzung mit Hausabfällen vergleichbar ist.

### § 3

#### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle und sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Geboltskirchen.
- (2) Der Abholbereich für die Erfassung der biogenen Abfälle umfasst folgende Ortschaften der Gemeinde Geboltskirchen:  
Aigen, Arming, Aspet, Erlet, Geboltskirchen, Marschalling, Niederentern, Oberentern, Piesing, Polzing, Traunhof und Wilding.

## § 4

## Erfassung der Abfälle

- (1) Hausabfälle und sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) bei Biotonnenabfuhr: Biogene Abfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen ansonsten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden.

## § 5

## Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle sind folgende hygienische einwandfreie, angemessenen große, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden.

Mindesterfordernisse für Abfallbehälter sind:

- Kunststoffsäcke 30 L .....	EN 13592
- Kunststoffsäcke 60 L .....	EN 13592
- Ringtonne verzinkt 90 L .....	DIN 6629
- Kunststofftonne 90 L .....	EN 840-1
- Kunststofftonne 110 L .....	EN 840-1
- Kunststofftonne 240 L .....	EN 840-1
- Abfallcontainer 700 L .....	EN 840-3
- Abfallcontainer 770 L .....	EN 840-3
- Abfallcontainer 800 L .....	EN 840-3
- Biotonne 120 L + 240 L .....	EN 840-1
- Bioeinstecksäcke 120 L .....	EN 13592

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und biogenen Abfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft. Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.

## § 6

## Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhrtermine (Abfuhrintervalle). Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen.

- a) für jeden Haushalt:  
 90 l Abfalltonne  
 60 l Abfallsack zusätzlich nach Bedarf  
 120 l Bioabfallvolumen
- b) ausnahmsweise Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken für 1 und 2 Personenhaushalte:  
 Die ausnahmsweise Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich am Gemeindeamt zu beantragen.

pro Haushaltsmitglied werden im Zuge der quartalsmäßigen Vorschreibung zwei Müllsäcke mit je 30 l Volumen verrechnet

in jedem Quartal muss eine eventuelle Änderung der Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden, wobei die Anpassung der Abfallgebühren jeweils ab dem unmittelbar darauf folgenden Quartal in Kraft tritt. Diese Vorgangsweise ist nicht nur bei einer Änderung der Haushaltsgröße, sondern auch anlässlich der Beantragung der ausnahmsweisen Abfallentsorgung mittels Abfallsäcken einzuhalten.

Erhöht sich die Haushaltsgröße auf mehr als 2 Personen, erlischt der Anspruch auf diese Sonderregelung.

30 l Abfallsack

c)	für Gaststätten bis 20 Sitzplätze	90 l
	für weitere 10 Sitzplätze	30 l
	für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze	90 l
	für weitere 10 Sitzplätze	30 l
	Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten	90 l
	für weitere 5 Betten	30 l

Bei Bedarf sind entsprechend größere Sammelbehälter zu verwenden.

d)	für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und Geschäftsräume:	
	bis 5 Mitarbeiter	60 l
	für weitere 5 Mitarbeiter	30 l

Bei Bedarf sind entsprechend größere Sammelbehälter zu verwenden.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

## § 7

### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt je nach Bedarf in drei- oder sechswöchigen Intervallen.
- (2) Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt zweimal jährlich.
- (3) Die Sammlung der biogenen Abfälle hat in einem zweiwöchentlichen Intervall zu erfolgen.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle und biogenen Abfälle werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht. An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 7.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

## § 8

### Kompostierungsanlagen

Die Gemeinde Geboltskirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Eduard Hiptmair, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4675 Weibern zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfälle betreibt.

**§ 9****Anzeigepflicht**

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 10****Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

**§ 11****Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 34 O.ö. AWG 1997 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 12****Inkrafttreten**

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 08. Juli 2004 außer Kraft.

**Beratungsverlauf:**

Umweltausschussobmann DI Günter Humer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. die Grundlagen bezüglich der notwendigen Änderung der Abfallordnung zur Kenntnis und ersucht um Genehmigung der im Umweltausschuss erarbeiteten Verordnung.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorgelegten Abfallordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 7: Änderung der Kanalgebührenordnung – Beschluss****Amtsvortrag:**

Der Umweltausschuss hat in seinen Sitzungen vom 06. Oktober 2005 und 17. November 2005 die Änderungen der Kanalgebührenordnung beraten, die aufgrund folgender Grundlagen einer Änderung bedurfte:

Mit Erlass des Landes OÖ (Abt. Gemeinden, Gem-300037/11-2005-Sec, vom 11.07.2005) wurden unter anderem für die Gemeinden die Höhe der Benützungsgebühren für die Abwasserentsorgung für die Jahre 2006 bis 2010 festgelegt.

Diese betragen:	exkl. MWst.
2006 €	2,80 per m3
2007 €	2,95 per m3
2008 €	3,10 per m3
2009 €	3,25 per m3
2010 €	3,40 per m3

Weiters ist im Erlass festgelegt, dass bei Abgangsgemeinden diese Gebühr mindestens um 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen muss.

Im Bereich der Verbrauchserfassung wurde folgendes Problem aufgezeigt:

Durch die laufende Kanalerweiterung hat sich die Verbrauchserfassung immer schwieriger gestaltet. In den ersten Jahren des Kanalbaues war nur die Ortschaft Geboltskirchen betroffen, wo die Verbrauchserfassung (Ablesung), der Wasseruhren von der Wassergenossenschaft Geboltskirchen übernommen wurde.

Seit der Kanal jedoch auch in den außenliegenden Ortschaften errichtet wurde, ist die Verbrauchserfassung durch die Genossenschaften nicht mehr gewährleistet, da die örtlichen Wassergenossenschaften zum Teil keine bzw. nur vereinzelte Häuser Wasseruhren eingebaut haben.

Der Ausschuss war vor die Aufgabe gestellt eine Lösung zu finden, die Verbrauchserfassung so zu gestalten, dass jeder die Möglichkeit hat die Abrechnung des Kanals über die Wasseruhr durchzuführen, gleichzeitig muss dies aber auch in der Praxis durch das Gemeindeamt verwaltbar bleiben.

Die ausgearbeitete Abfallordnung wurde der Aufsichtsbehörde zur Vorbegutachtung vorgelegt und im Schreiben vom 28.11.2005 unter dem Aktenzeichen Gem-541115/13-Wa/PI für in Ordnung befunden.

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 15.12.2005, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird. Die Abwasserbeseitigungsanlage dient zur Beseitigung der anfallenden Schmutzwässer. Oberflächen- und Dachabwässer dürfen nicht eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen: Interessentenbeitragsgesetz 1958 idgF  
§ 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2005 BGBl. I Nr. 156/2004

### **§ 1** **Anschlussgebühr:**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.



**§ 2****Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Kanalanschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Gebühr nach der Verrechnungsfläche.
2. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück € 2.635,-- exkl. MWSt.
3. Überschreitet die Verrechnungsfläche ein Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> nicht, ist keine weitere Gebühr fällig. Für jeden m<sup>2</sup> der Verrechnungsfläche, welcher das Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> überschreitet, ist eine Gebühr in Höhe von € 14,92/m<sup>2</sup> exkl. MWSt. zu entrichten.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgestattet sind. Bei einem ausgebauten Dachraum werden 50 % der bebauten Grundfläche angerechnet.
5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Gebühr in der Höhe von 50 % der Grundgebühr gem. § 2, Abs. 2 dieser Verordnung zu entrichten.
6. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - 6.1 Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine von dem Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzuziehen.
  - 6.2 Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten und Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 gegeben ist und diese in der Folge 150 m<sup>2</sup> überschreitet.
  - 6.3 Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

**§ 3****Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundeigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.  
Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der vom betreffenden Grundeigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre und ist in drei Teilbeträgen in Abständen von mindestens 3 Monaten zu entrichten. Bei der Vorschreibung der Vorauszahlungen sind die Bestimmungen des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.G.F., zu beachten.



- 3.1 Je Kubikmeter Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres eine Gebühr von **€ 2,24 exkl. MWSt.**
- 3.2 Für Grundstücke, die an eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, hat die Ablesung der Wasserzähler von der Genossenschaft selbst zu erfolgen und die ermittelten Werte der Gemeinde Geboltskirchen bekannt zu geben. Nach diesem ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres wird in der Folge die Kanalbenützungsgebühr berechnet.
- 3.2.1 Für Grundstücke die an keine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder nur zum Teil die Versorgung durch eine genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage abgedeckt wird, kann die Kanalbenützungsgebühr nach dem mittels freiwillig eingebauten Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch des vorhergegangenen Verrechnungsjahres berechnet werden.
- 3.2.2 Die jeweiligen Ermittlungsdaten über den Wasserverbrauch sind der Gemeinde Geboltskirchen jeweils bis spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.3 Hinweis: Bei der Verwendung von Messgeräten zur Ermittlung des Wasserverbrauches sind die geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152 i.d.g.F. einzuhalten. (Eichpflicht für Mengemessgeräte für Flüssigkeiten)
- 3.3 Ist eine Abrechnung nach dem Wasserverbrauch nicht möglich (z.B. wenn keine Wasseruhr installiert ist oder wenn der Wasserverbrauch aufgrund von Brauchwasseranlagen verfälscht wird), erfolgt die Abrechnung in folgender Form:
- 3.3.1 Die Eigentümer der angeschlossenen und für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutzten Grundstücke haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese wird nach der Anzahl der Personen (umgerechnet in EGW), die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) ihren Wohnsitz haben, berechnet.
- 3.3.2 Die Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW) wird nach der folgenden Einwohnergleichwerttabelle festgelegt. 1 EGW ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines Einwohners entspricht. Dem EGW ist eine Jahresabwasserverbrauchsmenge von 41,38 m<sup>3</sup> zu Grunde gelegt.

a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

Bewohner mit Hauptwohnsitz	1,0 EGW
Personen, die sich überwiegend außerhalb der Gemeinde aufhalten und diesen Sachverhalt entsprechend belegen können (z.B. Meldenachweis der anderen Gemeinde)	0,5 EGW

b) Einwohnergleichwert für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

Gewerbebetriebe ohne überdurchschnittlichem Abwasseraufkommen je angefangene - 3 vollbeschäftigte Dienstnehmer (ohne Außendienstmitarbeiter)	1,0 EGW
--	---------

Gaststätten:

Gaststätte ohne Küchenbetrieb	1,5 EGW
Gaststätte mit Küchenbetrieb	4,0 EGW

Bei Gaststätten je angefangene 100 Sitzplätze	1,0 EGW
Saunabetrieb	10,0 EGW
je Gästebett in Beherbergungsbetrieben	0,3 EGW
Vereinsheime	1,0 EGW
je Schulklasse oder Kindergartengruppe	1,0 EGW

3.3.3 Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro EGW und Quartal **€ 23,17** exkl. MWSt.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind, sofern die Bewirtschaftung vom am Kanal angeschlossenen Grundstück aus erfolgt, nur für die bewohnbaren Gebäudeteile die Bestimmungen gemäß § 4, Abs. 1 und 2 heranzuziehen

### **§ 5** **Fälligkeit**

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich unter Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponenten gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2, Abs 6, Pkt. 6.1 oder 6.2 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten.
3. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November). Bei der Gebührenberechnung gemäß § 4 Abs 2, 2.1, ist zur Berechnung der vierteljährlichen Gebühren vorläufig der Wasserverbrauch des Vorjahres heranzuziehen. Nach Ermittlung des tatsächlichen Wasserverbrauches (Zählerstandsmeldung) hat eine Festsetzung der tatsächlichen Gebühr zu erfolgen (Endabrechnung). Ergibt sich bei der Endabrechnung ein Guthaben oder eine Nachzahlung des Abgabepflichtigen, muss dieser Wert spätestens bei der darauf folgenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt werden.

### **§ 6** **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

### **§ 7** **Änderung der Gebührenhöhe**

Eine Änderung der Höhe der Anschlussgebühren gemäß § 2 bzw. der Höhe der Kanalbenützungsgebühren gemäß § 4 erfolgt anlässlich der Voranschlagerrlassung (Hebesätze). Eine Änderung der Gebühr gemäß § 4, Abs. 2, 2.1, ist jedoch, falls der Zählerstand nicht per 31.12. ermittelt wird, erst bei der ersten Vorschreibung nach der Zählerstandsmeldung zu berücksichtigen.

### **§ 8** **MWST**

Zuzüglich zu den Gebühren werden 10 % MWSt. verrechnet.

**§ 9**  
**Inkrafttretung der Verordnung**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Kanalgebührenordnung vom 16.12.2004 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

**Beratungsverlauf:**

Umweltausschussobmann DI Günter Humer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. die Grundlagen bezüglich der notwendigen Änderung der Kanalgebührenordnung zur Kenntnis und ersucht um Genehmigung der im Umweltausschuss erarbeiteten Verordnung.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage wie die Benützungsgebühr von € 2,24 ermittelt bzw. berechnet wurde.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erklärt dazu: Vorgabe vom Amt der OÖ. Landesregierung war eine Mindestbenützungsgebühr für 2006 von € 3,00 je m<sup>3</sup>. Es wurden daher die Grundgebühren vorerst auf gerade 10-er-Beträge aufgerundet. Diese neuen Grundgebühren auf Basis der vereinnahmten Grundgebühren 2005 neu errechnet. Aufgrund der verrechneten Wassermenge 2005 wurde die wasserabhängige Benützungsgebühr so weit angepasst, dass die Kalkulation eine Gesamtbenützungsgebühr von € 3,- je m<sup>3</sup> ergibt.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, der vorgelegten Kanalgebührenordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

<b>TOP 8:                    Prüfungsbericht        des        Gemeindeprüfungsausschusses        vom</b> <b><u>06. Dezember 2005</u></b>
--

**Amtsvortrag:**

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 06. Dezember 2005 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1.     Prüfung der Gebarung
2.     Voranschlag 2006
3.     Prüfung der Belege vom 30.09.2005 bis 06.12.2005
4.     Allfälliges

**Beratungsverlauf:**

Prüfungsausschussobmann Rupert Hattinger bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung zur Kenntnis.

**Antrag:**

Ausschussobmann Rupert Hattinger beantragt, der vorliegenden Niederschrift über die Prüfungsausschusssitzung vom 06. Dezember 2005 die Zustimmung zu erteilen

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 9: Mittelfristiger Finanzplan 2006 – 2009****Amtsvortrag:**

Gemäß § 16 OÖ. GemHKRO, BGBl. 69/2002, sind die Gemeinden verpflichtet, gemeinsam mit dem Voranschlag für das Jahr 2006 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Der mittelfristige Finanzplan**, kurz **MFP** genannt, besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben zu zweckgebundenen Investitionsförderungen handelt, für jedes Jahr der Planperiode.

Der mittelfristige Investitionsplan enthält die Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen für jedes Jahr der Planperiode.

Der MFP ist in der Folge alljährlich zur jeweiligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für ein weiteres Finanzjahr vorzulegen. Der MFP 2006 beinhaltet das selbe Zahlenmaterial wie der Voranschlag 2005 und wird für die Jahre 2007 bis 2009 durch geschätzte Steigerungsprozentsätze aufgebaut.

Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit dem Österreichischen Stabilitätspakt zu sehen, in dem verankert ist, dass Bund, Länder und Gemeinden jeweils Budgetprogramme erstellen, deren Zeitraum das laufende und drei kommende Haushaltsjahre umfassen. Der Österr. Stabilitätspakt wurde zwischen dem Bund, den Ländern und - für die Gemeinden – dem Österr. Gemeindebund und dem Österr. Städtebund vereinbart.

Besondere Funktion kommt der mittelfristigen Finanzplanung in den nachstehend angeführten Bereichen zu:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung des haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, Verfolgen politischer Strategien

**Die wesentlichen und prägnantesten Eckdaten des MFP:**

**Der MFP 2006 „Ordentlicher Haushalt“ ist ident mit den Daten des Voranschlagsentwurfes 2006.**

	OH Einnahmen	OH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2006	1.663.000,00	1.709.000,00	-46.000,00
FJ 2007	1.758.400,00	1.792.000,00	-33.600,00
FJ 2008	1.791.500,00	1.838.300,00	-46.800,00
FJ 2009	1.805.600,00	1.865.500,00	-59.900,00

	AOH Einnahmen	AOH Ausgaben	Überschuss/Abgang
FJ 2006	834.900,00	668.200,00	+166.700,00
FJ 2007	924.800,00	924.800,00	+0,00
FJ 2008	967.400,00	967.400,00	+0,00
FJ 2009	325.000,00	325.000,00	+0,00

	Maastricht-Ergebnis
FJ 2006	+145.700,00
FJ 2007	-17.700,00
FJ 2008	-30.900,00
FJ 2009	-42.400,00

### **Beratungsverlauf:**

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer erläutert dem Gemeinderat die Eckdaten des MFP.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

### **Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt dem Mittelfristigen Finanzplan 2006 – 2009 die Zustimmung zu erteilen.

### **Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

## **TOP 10: Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2006**

### **Amtsvortrag:**

Folgende Ermessensausgaben, die sich aus Ausgaben mit und ohne Sachzwang zusammensetzen, sind im Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2006 enthalten:

		mit Sachzwang	ohne Sachzwang
1/0000-7570	Beitrag Bezirksparteileitung	2.200,00	
1/0190-7230	Repräsentationsausgaben	2.500,00	
1/0220-7260	Fachvergand Standesbeamte	100,00	
1/0600-7260	Beitrag an Pensionistenverband		145,35
1/0600-7260	Beitrag an Seniorenbund		145,35
1/0600-7260	Beitrag Waldbesitzerverband		12,00
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag Gemeindebund	1.900,00	
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag FLGÖ	15,00	
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag Inn-Salzach-Euregio	620,00	
1/0600-7260	Mitgliedsbeitrag Regionalverband Hausruck	820,00	
1/0600-7260	Sportcent		42,30
1/0610-7570	Schwarzes Kreuz	58,40	
1/0610-7510	Beitrag Kammeradschaftsbund		145,35
1/0620-4030	Ehrungen und Auszeichnungen		1.500,00
1/0700-7290	Verfügungsmittel	5.100,00	
1/0940-7290	Förderung der Betriebsgemeinschaft	300,00	
1/1700-7540	KHD-Beitrag		600,00
1/1800-7570	OÖ Zivilschutzverband	211,50	
1/2320-7290	Beitrag zu schulischen Veranstaltungen		2.000,00
1/2620-7570	Beitrag Naturfreunde		581,38
1/2620-7570	Übernahme Wasser/Kanal für UNION		2.000,00
1/2620-7570	Beitrag UNION		1.453,56
1/2730-7260	Beitrag Büchereiverband		100,00
1/3220-7290	Betriebskosten für Musikverein		900,00
1/3220-7570	Beitrag Musikverein		2.761,57
1/3220-7570	Beitrag Musikverein (Mäntel - einmalig)		520,00
1/3220-7570	Beitrag Liedertafel		145,35
1/3220-7570	Beitrag Jagdhornbläser		145,35
1/3240-7571	Beitrag Volkstanzgruppe		145,35
1/3240-7571	Beitrag Theatergruppe		145,35
1/3240-7572	Beitrag Fotoklub		145,35
1/3620-7570	Beitrag Bergknappen		363,63
1/3620-7570	Zuschuss für Pestsäule		1.442,35
1/4190-7520	Altentag	1.000,00	
1/4390-7680	Säuglingspaketaktion		600,00
1/7420-7570	Beitrag Imkerverein		145,35
1/7420-7680	Tierzuchtförderung	3.300,00	
1/7490-6700	Waldbrandversicherung		400,00
1/7710-72994	Arbeitsleistung des UA 0100 für Tourismus	4.500,00	
1/7710-7540	Mitgliedsbeitrag Vitalwelt	3.800,00	
1/7710-7541	Beitrag für Langlaufloipe		400,00
1/7890-7750	Lehrlingsförderung, Wirtschaftsförderung	2.500,00	
		<b>28.924,90</b>	<b>16.984,94</b>



**Beratungsverlauf:**

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat die Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2006 zur Kenntnis.

GR Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage, weshalb die Lehrlingsförderung eine Ausgabe mit Sachzwang darstellt.

AL Herbert Bischof erläutert dazu, dass in den Richtlinien für Gemeindeförderungen geregelt ist, wenn eine Wirtschaftsförderung gewährt wird, stellt dies eine freiwillige Ausgabe mit Sachzwang dar und deshalb ist auch die entsprechende Zuordnung erfolgt.

**Antrag:**

Bgm. Alois Kastner beantragt den Ermessensausgaben für das Finanzjahr 2006 die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 11: Voranschlag für das Finanzjahr 2006****Amtsvortrag:**

Gemäß OÖ Gemeindeordnung 1990 idGF § 76 wurde der Entwurf des Gemeindevoranschlag es fristgerecht kundgemacht und eine Ausfertigung desselben jeder Fraktion übermittelt und über zwei Wochen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Der Entwurf des Voranschlag es für das Finanzjahr 2006 stellt sich folgendermaßen dar:

<b>Positionenaufschlüsselung</b>	<b>Betrag</b>
Summe der Einnahmen im OH	€ 1.663.000,--
<b>Summe der Ausgaben im OH</b>	<b>€ 1.709.000,--</b>
Abgang im OH für das Finanzjahr 2006	€ - 46.000,--
Summe der Einnahmen im AOH	€ 622.700,--
<b>Summe der Ausgaben im AOH</b>	<b>€ 456.000,--</b>
Überschuss im AOH für FJ 2006	€ + 166.700,--

**HEBESÄTZE FÜR 2006 gemäß Voranschlagserlass:**

Grundsteuer A	500 % der Bemessungsgrundlage
Grundsteuer B	500 % der Bemessungsgrundlage
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 % der Bemessungsgrundlage

Hundeabgabe	1. Hund	€ 15,00
	jeder weiterer Hund	€ 15,00
	Wachhund	€ 15,00

**Kanal**

Laut Kanalgebührenordnung vom 15. Dezember 2005

**Kanalbenützungsgebühr**

- Benützungsgebühr € 2,24/m<sup>3</sup> exkl. USt.
- Benützungsgebühr nach EGW € 23,17/EGW und Quartal exkl. USt.

**Grundgebühr**

- unbebaute oder –bewohnte Grundstücke pro vorhandener Einmündungsstelle € 150,00 exkl. USt.
- pro für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke genutztem Grundstück bei einer Verrechnungsfläche
  - bis 200 m<sup>2</sup> € 90,00 exkl. USt
  - bis 400 m<sup>2</sup> € 120,00 exkl. USt
  - ab 400 m<sup>2</sup> € 150,00 exkl. USt

**Kanalanschlussgebühr:** Mindestgebühr € 2.635,-- exkl. USt.  
je m<sup>2</sup> Verrechnungsfläche € 14,92 exkl. USt.

**Abfallgebühr**

Laut Abfallgebührenordnung vom 08. Juli 2004

- Abfuhrgebühr € 0,0547/l exkl. USt.
- Grundgebühr pro Haushalt € 11,0925/Quartal exkl. USt.

**Beratungsverlauf:**

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag, der die Hebesätze, den Voranschlag für OH und AOH 2006 beinhaltet, zur Kenntnis.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage, inwieweit sich die Entwicklung des Ölpreises auch auf die Fernwärmetarife durchschlagen und ob der Rahmen abschätzbar ist.

GR Siegfried Kirchsteiger erklärt dazu, dass beim Heizöl im letzten Abrechnungszeitraum eine Preissteigerung von ~ 30 % verzeichnet wurde. Auf den Heizkostenindex der Fernwärme wirkt sich dies mit einer Steigerung von ~ 7 % aus.

Bgm. Alois Kastner berichtet von der Sitzung des Sozialhilfeverbandes in der die SHV-Beiträge im MFP im Jahr 2006 mit € 9.342.400,-- veranschlagt wurden und bis zum Jahr 2009 eine Steigerung auf € 11.600.000,-- kalkuliert wurde. Diese gewaltigen Steigerungen schlagen sich natürlich auch auf unser Gemeindebudget nieder, die eine große Kostensteigerung bei den SHV-Beiträgen verursacht. Umso wichtiger ist es daher, immer mehr auf mobile Dienste zurückzugreifen um den Menschen so lange als möglich das Wohnen in den „eigenen vier Wänden“ zu ermöglichen.

GR Rudolf Waldenberger stellt zum Voranschlag fest, dass im Bereich des Krankenanstaltenbeitrages eine 10 %-ige Beitragssteigerung zu verzeichnen ist. Als erfreulich kann angemerkt werden, dass die normalverzinsten Darlehen für das Wohn- und Geschäftsgebäude ausgelaufen sind und hier eine wesentliche Entlastung erfolgt.

**Antrag 1):**

Bgm. Alois Kastner beantragt die Hebesätze und den ordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2006 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Antrag 2):**

Bgm. Alois Kastner beantragt den außerordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2006 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

**Abstimmung 1):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**Abstimmung 2):**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 12: Kassenkredit für das Finanzjahr 2006****Amtsvortrag:**

Der Kassenkreditvertrag mit der Raiffeisenbank Region Hausruck, Bankstelle Geboltskirchen muss für das Finanzjahr 2006 neu abgeschlossen werden. Sowie bereits in den Vorjahren gehandhabt, erscheint die Verlängerung des bestehenden Vertrages zweckmäßig, da die SOLL-Kondition des Kassenkredites vom Prüfer der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als günstig und marktkonform eingestuft wurde und daher eine Verlängerung empfohlen wurde.

Die Aufnahme des Kassenkredites ist der Höhe nach mit einem Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags begrenzt. Daraus ergibt sich für das Finanzjahr 2006 ein Kassenkredit in der Höhe von € 277.166,67. (Einnahmen OH € 1.663.000,--)

**Beratungsverlauf:**

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. der Kassenkreditvertrag über Kreditgegenstand und Konditionen zur Kenntnis.

**Antrag:**

Bgm. Kastner beantragt dem vorliegenden Kassenkredit die Zustimmung zu erteilen.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

**TOP 13: Allfälliges (Anfragen und Anregungen)**

13.1 GR Rupert Pillweiß erörtert, dass es angeblich bei der Schienenverlegung im Straßenbereich Probleme im Zusammenhang mit der Befahrbarkeit von PKW's gibt.

Bgm. Alois Kastner erklärt dazu, er habe bereits ein Gespräch mit Herrn Gerhard Gebetsroither geführt und mit ihm vereinbart, dass nach frei werden der Straße vom Schnee dies gemeinsam besichtigt wird. Weiters führt er aus, dass Frau Gebetsroither und Frau Huemer grundsätzlich die Bewirtschaftung der Ausschank im „Bahnhof Scheiben“ übernehmen möchten.

13.2 GR Mag. Wilfried Zweimüller ersucht, künftig den Altentag nicht mehr im Dezember abzuhalten, da hier erfahrungsgemäß schon sehr viele Aktivitäten durchgeführt werden.

13.3 Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat das vom Amtssachverständigen der Umweltrechtsabteilung erstellte Gutachten bezüglich der Bebaubarkeit des Sportplatzgrundstückes zur Kenntnis. Diese Probeschürfung war erforderlich, da das genannte Grundstück im Verdachtsflächenkataster aufgenommen ist.

### **Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung**

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.10 Uhr.

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Protokollfertiger ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Protokollfertiger SPÖ)

\_\_\_\_\_  
(Protokollfertiger ULG)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

\_\_\_\_\_  
(Protokollfertiger FPÖ)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden/, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Geboltskirchen, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)